

## 8. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- 8.1 Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- 8.2 Die Revisionskommission gehört nicht dem Vorstand an. Sie ist berechtigt, an Vorstandssitzungen nach eigenem Ermessen teilzunehmen.
- 8.3 Die Revisionskommission hat die Pflicht, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf satzungsmäßige Verwendung zu prüfen.
- 8.4 Es liegt im Ermessen der Revisionskommission, außerordentliche und unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen.
- 8.5 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## 9. Verwendung der Mittel

- 9.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 9.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.4 Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf vormals eingezahlte Kostenbeiträge oder sonstige Mittel des Vereins.
- 9.5 Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## 10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Punkt 6.8.
- 10.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 10.3 Über die Verwendung des Vermögens zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

# Satzung



des `Förderverein der Kreismusikschule Bad Doberan´ e.V.  
vom 11.11.1992, geändert am 26.03.1996

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen `Förderverein der Kreismusikschule Bad Doberan`.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bad Doberan.
- 1.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen und führt zum Vereinsnamen den Zusatz e.V.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kreismusikschule Bad Doberan in all ihren Belangen, speziell bei
  - der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
  - der Öffentlichkeitsarbeit;
  - der Organisation und Durchführungen von Veranstaltungen;
  - der Verbesserung der Ausstattung.
- 2.2 Der Verein ist parteiübergreifend und arbeitet besonders mit all jenen Einrichtungen und juristischen Personen zusammen, die sich dem Erhalt und dem Ausbau der Kreismusikschule verpflichtet fühlen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Bedingung für die Mitgliedschaft ist die aktive Mitarbeit gemäß den Zielen des Vereins.
- 3.2 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, sowie von juristischen Personen benannte Vertreter nach Punkten 3.1 und 3.2.

- 3.4 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Zielstellungen unterstützen.
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
- 3.6 Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus den Gründen erfolgen:
- wenn Ansehen und Interessen des Vereins geschädigt oder geschmälert werden oder
  - wenn die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Kostenbeteiligung nicht erfolgt.
- 3.7 Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.8 Jedes Mitglied kann einen Antrag gemäß Pkt. 3.7 stellen.
- 3.9 Die Mitgliedschaft im Verein schließt Mitgliedschaft in anderen Organisationen nicht aus.
- 3.10 Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben Stimmrecht.
- 3.11 Fördernde Mitglieder haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden und an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

#### **4. Kostenbeteiligung**

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Beteiligung an den Kosten des Vereins in Form eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- 4.2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
- 4.3 Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.

#### **5. Organe des Vereins**

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisionskommission

#### **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Hauptversammlung des Vereins ist einmal jährlich durch den Vorstand für das 1. Quartal schriftlich mit dem Vorschlag der Tagesordnung einzuberufen.

- 6.2 Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes oder bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages eines ordentlichen Mitgliedes einberufen werden.
- 6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung des jährlichen Kostenbeitrages;
  - Bestätigung der geplanten Mittelverwendung für das laufende Jahr;
  - Bestätigung der Arbeitsdirektive für den Vorstand;
  - Beschlussfassung über die Satzungsveränderungen des Vereins;
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied wahr.
- 6.5 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 6.6 Die Tagesordnung legt der Vorstand vor. Sie kann durch Vorschläge der Mitglieder geändert werden.
- 6.7 Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.8 Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Regel vorher schriftlich anzukündigen und zu protokollieren. Beschlüsse und Direktiven sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### **7. Arbeit des Vorstandes**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Stellvertreter und den finanzverwaltenden Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 7.2 Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten und zwar allein bei allgemeinen Repräsentationen, jedoch gemeinsam zu zweit in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Entscheidungen finanzieller Art, die über die Selbstorganisation hinausgehen, bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 7.3 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und führt darüber Buch.
- 7.5 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.